



**Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde Bellach**

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bellach

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

§ 2

¹ Die Einwohnergemeinde Bellach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;

- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

³ Die Gemeinde arbeitet wirtschaftlich, ziel- und wirkungsorientiert. Sie bestimmt bei ihrer Aufgabenerfüllung die Randbedingungen, Mittel und Verfahren und überprüft ihre Aufgaben und die Erfüllungsweise regelmässig.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 5

¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Innert derselben Frist sind auch Adressänderungen innerhalb der Gemeinde zu melden.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt, wer bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird beim Friedensrichter angezeigt.

2.2. Oeffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

§ 6

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn.

§ 7

¹ Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse. Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

² Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement und mit einer internen Weisung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 8

¹ Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) Die Gemeindeversammlung;
- b) Die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) Die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 9

¹ Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen vorzubereiten.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. Einberufung der Gemeindeversammlung

§ 10

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. Einberufung der Behörden

§ 11

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern in der Regel 7 Tage, in dringenden Fällen mindestens 3 Arbeitstage, vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 12

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§ 13

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

² Es hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

³ Das Protokoll des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

⁴ Das Protokoll der Gemeinderatskommission hat alle wesentlichen Vorgänge in zusammengefasster Form zu enthalten.

⁵ In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 14

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, für einzelne Traktanden die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§ 15

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 16

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 17

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

² Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

³ Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

3.2.1.2. Petition

§ 18

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 19

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 20

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Konsultativabstimmung

§ 21

¹ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

3.2.1.6. Urnenwahlen

§ 22

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 23

- 1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

§ 24

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 200'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) An- und Verkauf von Liegenschaften über Fr. 1'000'000 pro Jahr.

3.2.2.3. Verfahren

§ 25

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

³ Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 26

¹ Der Gemeinderat zählt 13 Mitglieder.

² Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.

³ Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste, wobei jede im Gemeinderat vertretene Liste Anrecht auf zwei Ersatzmitglieder hat.

Für je zwei gewählte Ratsmitglieder kann ein weiteres Ersatzmitglied bestimmt werden.

⁴ Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

⁵ Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 27

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er wählt den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin

³ Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

⁴ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Aufsicht über die gesamte Verwaltung und die Kommissionen;
- b) Einsetzung von nichtständige Kommissionen;
- c) Wahl der Beamten und Beamtinnen, soweit nach Gesetz nicht Urnenwahl vorgeschrieben, oder auf Grund der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung eine andere Behörde zuständig ist. Beschluss der anwendbaren Anstellungsverträge für das übrige Gemeindepersonal.

⁵ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig bis Fr. 200'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 nicht übersteigen;
- b) Für An- und Verkauf von Liegenschaften: bis FR 1'000'000 pro Jahr.

3.2.4. Gemeinderatskommission

3.2.4.1. Zusammensetzung

§ 28

¹ Die Gemeinderatskommission zählt 5 Mitglieder.

² Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin und der Vizegemeindepräsident / die Vizegemeindepräsidentin gehören der Gemeinderatskommission von Amtes wegen an.

³ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die übrigen Mitglieder und für jede in der Gemeinderatskommission vertretene Liste, ein Ersatzmitglied.

⁴ Bei der Wahl sind die im Gemeinderat vertretenen Listen angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Im Weiteren können alle gewählten Gemeinderatsmitglieder als Ersatzmitglieder der Gemeinderatskommission amten.

3.2.4.2. Befugnisse

§ 29

¹ Die Gemeinderatskommission hat folgende Sachaufgaben:

- a) Vorbereitung besonders umfangreicher Geschäfte des Gemeinderates im Sinne einer Entscheidungshilfe. Vorberatung des Investitionsprogramms, des Finanzplanes und des Budgets zuhanden des Gemeinderates;
- b) Abschluss von Pacht-, Miet- und Versicherungsverträgen, sowie Kaufrechtsverträgen;
- c) Arbeitsvergebungen im Rahmen bewilligter Kredite, sofern nicht eine Kommission entscheidet;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung vorhandener Kredite im Rahmen des Budgets;
- e) Behandlung von Beitragsgesuchen wohltätiger Institutionen und Gesuchen um Unterstützung von Anlässen aller Art;
- f) Bestimmung von Delegationen aller Art;
- g) Bearbeitung und Ausführung besonderer Aufträge des Gemeinderates;
- h) Anstellung des Personals (Verwaltung, Werkhof, Hauswarte).

² Die Gemeinderatskommission hat folgende Finanzkompetenzen:

Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000 nicht übersteigen.

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§ 31

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	4	10
b) Bau- und Umweltkommission	7	
c) Paritätische Betriebs- und Personalvorsorgekommission	4	
Die zwei Arbeitgebervertreter/innen werden von der Gemeinderatskommission, die zwei Arbeitnehmervertreter/innen vom Personal vorgeschlagen.		
d) Betriebskommission Turbensaal	5	

Jede in einer Kommission vertretene Liste hat vorweg Anrecht auf ein Ersatzmitglied. Für je zwei gewählte Kommissionsmitglieder kann ein weiteres Ersatzmitglied bezeichnet werden. In der paritätischen Betriebs- und Personalvorsorgekommission sowie in der Betriebskommission Turbensaal gibt es keine Ersatzmitglieder.

² Der Gemeinderat wählt die Delegierten der Zweckverbände.

³ Wenn mehr Kandidaten / Kandidatinnen nominiert werden als Sitze in einer Kommission zu vergeben sind, so erfolgt die Wahl durch den Gemeinderat nach dem Majorzprinzip.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 32

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie zählt 7 Mitglieder.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Für die Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die mitwirkt oder die anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt, jeweils längstens für die Dauer einer Amtsperiode, die aussenstehende Revisionsstelle.

4.2.2. Wahlbüro

§ 33

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.3. Bau- und Umweltkommission

§ 34

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement.

² Die Bau- und Umweltkommission ist ferner für den gesamten Tiefbau in der Gemeinde zuständig. Sie bearbeitet Erschliessungsfragen auf Grund der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindereglemente.

³ Die Bau- und Umweltkommission erfüllt die Aufgaben nach der Umweltgesetzgebung.

⁴ Die Bau- und Umweltkommission ist im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie der Gemeindereglemente für die Vorbereitung der Ortsplanung zuständig. Wenn umfangreiche Planungsaufgaben oder eine Revision der Ortsplanung anstehen, kann der Gemeinderat eine nichtständige Spezialkommission einsetzen.

4.2.4. Betriebs- und Personalvorsorgekommission

§ 35

¹ Die paritätische Betriebs- und Personalvorsorgekommission nimmt die Aufgaben wahr, die im Reglement über die Betriebskommission und im Reglement über die Personalvorsorge der Einwohnergemeinde Bellach umschrieben sind.

4.2.5. Betriebskommission Turbensaal

§ 36

¹ Die Betriebskommission Turbensaal ist im Rahmen ihres Pflichtenheftes für den Betrieb des Turbensaales verantwortlich.

4.3. Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

§ 37

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 50'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zum Schwellenwert für das Einladungsverfahren: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 38

¹ Beamte sind

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- b) der Inventurbeamter oder die Inventurbeamtin

² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2. Die Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 39

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte und vertritt die Gemeinde nach aussen. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

² Einzelheiten zu Aufgaben und Kompetenzen sind im Gemeindegesetz und in der Stellenbeschreibung festgehalten.

³ Der Gemeindepräsident / Die Gemeindepräsidentin bewilligt einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.— pro Rechnungsjahr.

⁴ Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventuraufnahme werden dem Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin übertragen.

5.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 40

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Weitere Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung festgehalten.

5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 41

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Weitere Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung festgehalten.

5.5. Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ 42

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem

§ 43

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. Finanzplan

§ 44

¹ Die Gemeinde führt eine rollende Finanzplanung.

² Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 45

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils im November zu unterbreiten.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 46

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 100'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5. Rechnungsprüfung

§ 47

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 48

¹ Die Einwohnergemeinde hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

- a) Friedensrichterkreis Solothurn-Bellach

8. Beschwerderecht

§ 49

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht, Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

⁴ Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Angestellten ist die die Gemeinderatskommission selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

⁵ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 50

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 23. März 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 51

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach beschlossen
am 15. Juni 2022

Lea Schluep
Gemeindepräsidentin

Dieter Schneider
Gemeindeschreiber

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 29. Juli 2022.